Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Landkreis Mühldorf a. Inn







Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 011 "Ortsmitte, Deckblatt Nr. 3" als Satzung

Der *Gemeinderat der Gemeinde Zangberg* hat mit Beschluss vom 10.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 011, Ortsmitte, Deckblatt Nr. 3, i.d.F. vom 10.10.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 011 "Ortsmitte, Deckblatt Nr. 3" in Kraft.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Ortsmitte und umfasst folgendes Gebiet: Dorfplatz und Teile von Palmberg. Der Bebauungsplan wird begrenzt durch eine Wiese im Norden, die Staatsstraße 2091 im Osten, die Staatsstraße 2354 im Süden, sowie die Baugebiete Unteres Feld II und Unteres Feld IV im Osten. Folgende Flur-Nrn. sind betroffen: 516/T, 516/9, 516/6, 516/7, 516/10, 543/T, 516/11, 516/12, 22/4, 22, 22/5, 22/6, 19/4, 19/1/T, 19/2/T, 19/3, 185/T, 22/3, 190/39, 190/46/T, 117/2/T, Gemarkung Zangberg.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, während der allgemeinen Dienststunden ("montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr") einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

## Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Zangberg* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Blatt 3 zum Schreiben vom 31.10.23

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <a href="https://www.oberbergkirchen.de/zangberg/gemeinde/bebauungsplaene/">https://www.oberbergkirchen.de/zangberg/gemeinde/bebauungsplaene/</a> zu finden.

Bekanntmachungsnachweis:	Az: 6102/Zangb.
Anschlag an die Gemeindetafel	Oberbergkirchen, den 18.10.2023 Für die Gemeinde Zangberg
ausgehängt am	
abgenommen am	
Für die Richtigkeit:	
Datum:	Auer
Unterschrift:	Erster Bürgermeister